

So sichern wir Vertraulichkeit zu

In vielen Unternehmen ist es eine nahezu ganz alltägliche Angelegenheit: die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthält eine Regelung, die den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Strafe stellt. Nun könnte man meinen, dass das vollkommen ausreichend wäre. Doch Vorsicht! Das Recht bietet in erster Linie nur einen Schutz unter strafrechtlichen Aspekten. Mit einer Vertraulichkeitsvereinbarung können wir vereinbaren, was wir überhaupt als geheimhaltungswürdig ansehen. Dies hat vor allem einen Vorteil: Weil beide wissen, was gemeint ist, kann in Sachen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nichts „versehentlich“ in falsche Hände geraten oder veröffentlicht werden. Dabei werden alle Formen von Informationen erfasst sein und nicht nur solche, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Hier unsere Vorlage, die wir jedem Kunden zu Verfügung stellen:

Vertraulichkeitsvereinbarung der b12 AG

Die
Mustermann GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann
Musterstraße 1, 12345 Musterhausen,
und die
b12 AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden René Carstanjen
Lenkersheimer Str. 16, 90431 Nürnberg,
treffen folgende

Vertraulichkeitsvereinbarung

§ 1 – Sämtliche Informationen, die dem anderen Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, eingeschlossen Diskussions- und Verhandlungsergebnisse, sind vertraulich. Dies gilt ungeachtet dessen, ob sie als vertraulich kenntlich gemacht sind oder nicht.

§ 2 – Jeder Vertragspartner dieser Vereinbarung wird vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung verwenden. Jede andere Nutzung ist untersagt, es sei denn, der andere Partner stimmt einer entsprechenden Nutzung vorab schriftlich zu.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass sämtliche vertrauliche Informationen sicher vor dem Zugriff Unbefugter aufzubewahren sind. Sie dürfen nur Beschäftigten zugänglich gemacht werden, die diese Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Vertrauliche Informationen dürfen nur dann kopiert oder in anderer Weise vervielfältigt werden, wenn dies im Rahmen der Zusammenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, beispielsweise für Sicherungsmaßnahmen (z. B. Datensicherungen). Nicht mehr benötigte Kopien sind unverzüglich unwiederbringlich und datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten. Ausgetauschte vertrauliche Informationen sind spätestens im Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

§ 3 – Die b12 AG verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die b12 AG versichert und trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet sind und durch geeignete Maßnahmen mit den Besonderheiten des Datenschutzes vertraut gemacht werden.

§ 4 – Diese Vereinbarung gilt unabhängig von zwischen den Partnern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über eine bestehende oder zukünftige geschäftliche Beziehung. Wird eine entsprechende geschäftliche Beziehung beendet, bestehen die hier niedergelegten Regelungen bis zu dem Tage fort, an dem beide Partner sich gegenseitig von ihren Verpflichtungen entbinden. Sollte eine hier getroffene Regelung unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen von dieser Unwirksamkeit unberührt. Änderungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Die b12 AG ist ein kompetenter Partner für die IT-Datensicherheit mit TÜV zertifizierten Datenschutz Know-How.

Mitglied im Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.